



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck.....	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Organisation	5
V.	Finanzen	7
VI.	Schlussbestimmungen	8

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen KMU Reigoldswil und Umgebung, nachfolgend KMUR, besteht eine Vereinigung der kleinen und mittleren Unternehmungen aus den Gewerbe-, Handels-, Industrie- und jeder Form von Dienstleistungsbereichen aus den Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen) als politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftskammer Baselland. Über weitere Mitgliedschaften beschliesst die Generalversammlung.

Art. 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4

Der Sitz des Vereins befindet sich in Reigoldswil.

II. Zweck

Art. 5

Der KMUR vertritt die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmungen nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft.

Insbesondere verfolgt er uneigennützig folgende Ziele:

- a) Stellungnahme zu beruflichen, wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Tagesfragen;
- b) Wahrung der Interessen seiner Mitglieder;
- c) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
- d) Vermittlung, Beratung und Wahrnehmung von Mitgliederinteressen in Fragen des kommunalen und kantonalen Submissionswesens;
- e) Vertretung der Vereinsinteressen in kommunalen und kantonalen Behörden, in Kommissionen sowie Wirtschaftsgruppierungen;
- f) Pflege des Solidaritätsgedankens und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern;
- g) Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der lokalen Unternehmungen (Gewerbeausstellung, Märkte usw.);
- h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
- i) Aktive Werbung für den KMUR.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern:

- a) Als Aktivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die ein eigenes Geschäft oder Filiale im Vereinsgebiet betreiben oder im Handelsregister als VR-Präsident / VR-Delegierter oder Geschäftsführer einer privatwirtschaftlichen Unternehmung eingetragen sind. Ferner juristische Personen, die selbständig in Handel und Gewerbe tätig sind.
- b) Passivmitglieder können natürliche Personen sein, welche als Aktivmitglieder aufgenommen wurden, jedoch ihr Geschäft oder ihre Selbständigkeit aufgegeben haben, sich aber zufolge ihrer Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen. Passivmitglieder können vom Verbandsbeitrag befreit werden.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um die Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsförderung verdient gemacht haben.
- d) Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 7

Aufnahme

Wer Mitglied beim KMUR werden will, hat sich schriftlich beim Vorstand anzumelden. Über die Aufnahme beschliesst die nächste Generalversammlung.

Art. 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktiv- Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt;
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch schriftliche Vollmacht ist möglich;
3. Aktivmitglieder sind beitragspflichtig. Die Beiträge werden an der Generalversammlung festgelegt;
4. Mit der Mitgliedschaft beim KMUR erhält das Aktivmitglied automatisch die Sektionsmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Baselland und hat damit Anspruch auf deren Dienstleistungen und kann ihren Sozialinstitutionen beitreten. Massgebend dafür sind die entsprechenden Statuten bzw. Reglemente.

Art. 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen kann;
- b) Tod, Konkurs oder durch Auflösung der Firma;
- c) Ausschluss durch die Generalversammlung;
- d) Die Generalversammlung kann Mitglieder, die in irgendeiner Art die Interessen des Vereins verletzen, ausschliessen;

Art. 10

Mit der Auflösung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein. Beiträge des laufenden Jahres sind noch zu entrichten.

IV. Organisation

Art. 11

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kommissionen
4. Interessengemeinschaften
5. Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der KMUR. Sie hat über folgende Geschäfte zu befinden und ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
2. Festsetzung des Budgets;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
5. Wahl der Rechnungsrevisoren;
6. Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes/Kommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen;
7. Festsetzung des Jahresprogrammes;
8. Revision der Statuten;
9. Auflösung des Vereins;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten vier Monaten des fol-

genden Geschäftsjahres statt. Ihr obliegt die Behandlung der Geschäfte gemäss Art. 12.

Art. 14

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichtscheid. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann von 20 Prozent der Mitglieder beim Vorstand beantragt oder von diesem bei wichtigen und dringenden Geschäften veranlasst werden.

2. Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Der Präsident wird von der Jahresversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Materialverwalter
6. Vertreter Gemeinderat

Die Amtszeit dauert 4 Jahre.

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins hat der Präsident. Im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kollektiv mit dem Aktuar und Kassier.

Art. 18

Aufgaben des Vorstandes

1. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zu Fr. 2'000.-;
5. Ernennung von Kommissionen;
6. Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
7. Einhaltung der Statuten.

Art. 19

Der Kassier hat die Mitgliederbeiträge einzuziehen, die Jahresrechnung zu erstellen und mit dem Vorstand ein Budget zu entwerfen. Im Übrigen hat er die separaten Abrechnungen bei Anlässen wie Gewerbeausstellung, Märkte etc. zu erstellen.

Art. 20

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die weiteren schriftlichen Arbeiten

3. Kommissionen

Art. 21

Kommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Aufgaben eingesetzt. Diese wählen einen Obmann, der im Vorstand vertreten sein kann. Sie treten nicht als selbständige Gruppen nach aussen auf.

4. Interessengemeinschaften

Art. 22

Innerhalb des KMUR können Interessengemeinschaften gebildet werden.

5. Rechnungsrevisoren

Art. 23

Die Revisoren haben die jährliche Rechnung zu überprüfen und der Generalversammlung Antrag zu erstellen. Es sind 2 Rechnungsrevisoren und ein Ersatz zu wählen. Die Amtszeit dauert 2 Jahre, an die Stelle des amtsältesten Revisors rückt der Ersatz nach.

V. Finanzen

Art. 24

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- c) Überschüsse aus Aktivitäten des Vereins;
- d) Zuwendungen.

Art. 25

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 26

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht für die Verbindlichkeiten des KMU Reigoldswil und Umgebung besteht für die Mitglieder nicht.

VI. Schlussbestimmungen

Art.27

Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Ausnahme siehe Art. 28 und 29). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der GV.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, werden die Wahlen offen durchgeführt. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 28

Revision der Statuten

Statutenänderungen sind jederzeit möglich. Erforderlich ist dafür eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und vertretenden Mitgliedern, wobei für die Festsetzung des Quorums Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Art. 29

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 30

Liquidation

Ein allfälliges Vermögen des KMUR bei dessen Auflösung ist treuhänderisch der Gemeinde Reigoldswil zu übergeben, ebenso sämtliche Akten. Es ist zinstragend anzulegen und geht an allfällige Nachfolger-Organisationen über, die die gleichen Ziele verfolgen. Nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren kann der Gemeinderat dieses Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zukommen lassen.

Art. 31

Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08.04.2016 genehmigt. Sie treten per 08.04.2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18.04.2006.

KMU Reigoldswil und Umgebung

Präsident:

Aktuar:

Hansruedi Wirz

Gaetano Müller